

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für**

**den Ersatzneubau der  
110-kV-Hochspannungsfreileitung  
*Bl. 6793 Falkenberg - Jessen*  
Abschnitt Brandenburg**

**Teilbereich UW Falkenberg – Landesgrenze (Mast 78 neu)**

**Az: 27.2 – 1 – 38**

**Cottbus, den      September 2011**

## Inhaltsübersicht

### A. **Beschlusstenor**

1.	Entscheidungen	S. 4
1.1	Eingeschlossene Entscheidungen	S. 5
1.2	Entscheidungen über Einwendungen	S. 5
1.3	Kostenentscheidung	S. 5
2.	Verzeichnis der Planunterlagen	S. 6
3.	Nebenbestimmungen	S. 7
4.	Hinweise	S. 12

### B. **Begründung**

1.	Tatbestand (Vorhabens- und Baubeschreibung)	S. 14
1.1	Verfahrensablauf	S. 15
2.	Formalrechtliche Voraussetzungen	S. 17
2.1	Rechtsgrundlagen	S. 17
2.2	Zuständigkeit	S. 17
2.3	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	S. 17
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	S. 18
3.1	Allgemeine Planrechtfertigung	S. 18
3.2.	Abwägungserhebliche öffentliche Belange	S. 19
3.2.1	Raumordnerische Belange	S. 19
3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz	S. 20
3.2.2.1	FFH-Vorprüfung	S. 20
3.2.2.2	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit	S. 20
3.2.2.3	Natur und Landschaft	S. 26
3.2.3	Immissionsschutz	S. 31
3.2.4	Altlasten, Abfall und Bodenschutz	S. 32
3.2.5	Wasserwirtschaftliche Belange	S. 32
3.2.6	Denkmalschutz	S. 33
3.2.7	Verkehr	S. 33
3.2.8	Versorgungsleitungen	S. 34
4.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen	S. 34
5.	Gesamtabwägung	S. 36
6.	Begründung der Nebenbestimmungen	S. 37
7.	Begründung der Kostenentscheidung	S. 37
	Rechtsbehelfsbelehrung	S. 37
	Hinweis	S. 38

### Abkürzungsverzeichnis:

BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	kontinuierliche ökologische Funktionalität ( <i>continuous ecological functionality</i> )
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LWaldG	Landeswaldgesetz
UNB	untere Naturschutzbehörde
UW	Umspannwerk
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg

envia Verteilnetz GmbH  
Magdeburger Straße 36  
06112 Halle (Saale)

**Planfeststellung**  
**für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung**  
**Bl. 6793 Falkenberg-Jessen,**  
**Abschnitt Brandenburg - Teilbereich UW Falkenberg – Landesgrenze (Mast 78**  
**neu)**

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**Entscheidungen**

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG<sup>1</sup> sowie gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> i.V.m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>3</sup>) wird der Plan der envia Verteilernetz GmbH für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 6793 Falkenberg-Jessen, Abschnitt Brandenburg – Teilbereich UW Falkenberg - Landesgrenze (Mast 78 neu) mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrages vom 08. März 2011 festgestellt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) Energiewirtschaftsgesetz v. 7.07. 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)

## 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein:

- 1.1.1 Die Zulässigkeit und den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft auf der Grundlage der §§ 14 ff. BNatSchG<sup>4</sup> i. V. m. §§ 10 und 12 BbgNatSchG<sup>5</sup>.
- 1.1.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG<sup>6</sup> für die oberirdische Kreuzung der Schwarzen Elster und ihrer wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche). Für die Befristung nach § 87 Abs. 4 BbgWG gilt die Nutzungsdauer der Anlage.
- 1.1.3 Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 101 Abs. 1 BbgWG für Anlagen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.
- 1.1.4 Die Zulassung der Ausnahme vom Verbot des § 15 Abs. 1 Zi. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 BbgWG (*Trinkwasserschutzzone Verbot Errichtung von Hoch- und Tiefbauten*).
- 1.1.5 Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 1 EnWG zugelassen, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt wurde, erforderlich ist. Die genaue Lage des Schutzstreifens hinsichtlich der einzelnen betroffenen Grundstücke können den Lageplänen (Anlage 2.2), die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, entnommen werden.

## 1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung und / oder Zusagen der Antragstellerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen in der Begründung (s.a. Abschnitt B **Punkt 4**) dieses Beschlusses verwiesen.

## 1.3 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Planfeststellungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Verwaltungsgebühren werden gesondert erhoben.

---

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>5</sup> Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I S. 266)

<sup>6</sup> Brandenburgisches Wassergesetz i. d. F. der Bek. v. 08.12.2004 (GVBl.I/05, [Nr. 05], S.50)

## 2. Verzeichnis der Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit Sichtvermerk des LBGR versehene Unterlagen:

- Antrag vom 08.03.2011 für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Falkenberg-Jessen gemäß § 43 EnWG mit den dazugehörigen Anlagen

Ordner	Anlagen	Beschreibung
1	<b>I.</b>	<b>Fachtechnischer Teil</b>
	1.	Technischer Erläuterungsbericht
	2.	Planwerk
	2.1	Übersichtsplan
	2.2	Lageplan
2	2.3	Profilplan
	2.4	Bauwerkverzeichnis
	2.4.1	Mastliste
	2.4.2	Koordinatenliste
	2.4.3	Kreuzungsverzeichnis
	3.	TÖB-Beteiligung (zur fachtechnischen Planung)
	3.1	Liste der Stellungnahmen
	3.2	Stellungnahmen der TÖB (nach Listenummer)
3	4.	Rechtserwerb (Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis)
	<b>II.</b>	<b>Ökologisch-planerischer Teil</b>
	1.	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	2.	Gesondert einzuholende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
	2.1	Landschaftsplanerische Stellungnahme (Bescheid / Antragsunterlage)
	2.2	Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht (Bescheid / Antragsunterlage)
	3.	FFH-Vorprüfungen
	3.1	FFH-Gebiet 4446-301 Mittellauf der Schwarzen Elster
3.2	FFH-Gebiet 4345-303 Mittellauf der Schwarzen Elster – Ergänzung	
	3.3	FFH-Gebiet 4245-301 Fluten von Arnsnesta
	4.	Artenschutzfachbeitrag

- Antrag auf Planänderung und Pläne (Änderungsbereich Maste 49.1 neu und 49.2 neu) vom 27.06.2011
- Ergänzungen Artenschutz vom 08.08.2011

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter 2. aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

### 3. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### 3.1 Naturschutz

- 3.1.1** In der Zeit vom 15.03. bis zum 30.08. eines jeden Jahres sind grundsätzlich keine Bauarbeiten zulässig. Bei Vorkommen vom Mittelspecht beginnt der Ausschluss ab 20.02. und bei Vorkommen von Wachtel, Ringeltaube und Fischadler verlängert sich der Ausschluss bis zum 15.09. eines jeden Jahres.
- 3.1.2** Ist am 29.02.2012 kein Bauende bis zum 15.03.2012 abzusehen, ist dies dem LBGR schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist für die noch zu bauenden Abschnitte eine Kartierung der Avifauna durch einen Fachgutachter durchzuführen. Dabei ist der für die jeweilige Art spezifische Zeitraum der Brutrevierbesetzung zu beachten.
- 3.1.3** Die Ergebnisse der Kartierung sind dem LBGR, der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Elbe-Elster und dem LUGV (Referat RS7) unverzüglich vorzulegen.
- 3.1.4** Sollte die Kartierung ergeben, dass keine nach § 44 BNatSchG geschützten Arten betroffen sind, kann entgegen Punkt 3.1.1 weiter gebaut werden.
- 3.1.5** Sind nach § 44 BNatSchG geschützte Arten betroffen, greift der Baustopp unter 3.1.1. Das LBGR kann auf Antrag der Vorhabensträgerin prüfen, ob eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann.
- 3.1.6** Es sind Vogelschutzmarkierungen in folgenden Querungsbereichen anzubringen:  
Bahntrasse „Falkenberg-Rosslau“  
Bahntrasse „Falkenberg-Jüterbog“  
Bereich des „Schliebener Wäldchens“
- Die Markierungen sind in Abhängigkeit von der zu erwartenden Haltbarkeit regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu erneuern.
- 3.1.7** Als CEF-Maßnahme sind 3 Kunsthorste (Baumfalkenröhren) an geeigneten Standorten im unmittelbaren Umfeld unter Anleitung eines Artenspezialisten anzubringen. Die Maßnahme muss zum Beginn der Baumfalkenbrutsaison (Brutzeit Ende April bis Ende August) funktionsfähig sein.
- 3.1.8** Der Fischadlerhorst im Bereich der Einschleifung bei Herzberg ist zu erhalten. Bei den notwendigen Beseilungsarbeiten ist darauf zu achten, dass der Fischadlerhorst nicht beschädigt wird.
- 3.1.9** Die Gehölzentnahmen im Bereich der Masten 22 und 23 (Mittelspechthabitat) sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dabei sind mittelalte und alte Laubbäume, vor allem Eichen, als genutzte bzw. potentielle Horstbäume zu erhalten. Die verbleibenden Holzungen sind außerhalb der Brutzeit (Brutzeit Ende Februar bis Mitte August) durchzuführen.

- 3.1.10** Zur Reduzierung und Kompensation der festgestellten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahme G-II (Lesesteinhaufen) im vollen Umfang umzusetzen.
- 3.1.11** Vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Initialpflanzung zur Entwicklung eines Weichholzauwaldes“ ist die Maßnahme in der Ausführungsplanung darzustellen und der UNB des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung vorzulegen. Die ausführenden Firmen bzw. Betreuer sind an die Vorgaben der Planung zu binden. Entsprechend ist eine Kontrolle und ggf. Nachbesserung der landschaftspflegerischen Maßnahme durch den Vorhabensträger vorzusehen.
- 3.1.12** Bei Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist entsprechend den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) zu berücksichtigen, dass ein funktionsfähiger Zustand erreicht werden muss (in der Regel zwischen 2 und 5 Jahren Entwicklungspflege). Abgehende Gehölze sind während dieser Zeit gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist dies entsprechend der zur Anwendung kommenden Pflanzenarten zu berücksichtigen. Bei den Pflanzmaßnahmen ist der „Erlass des MLUV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 09. Oktober 2008 anzuwenden.
- 3.1.13** Die Kompensationsmaßnahmen sind unverzüglich nach Erreichen des geplanten Endausbauzustandes bzw. zeitgleich mit der Vorhabensrealisierung umzusetzen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Beginn und Abschluss der Bau- und Kompensationsmaßnahmen sind dem LBGR und dem LUGV (RS 7) schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.14** Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind dauerhaft und dinglich zu sichern (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam).
- 3.1.15** Sollten sich im weiteren Verlauf Änderungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben, sind diese mit dem LUGV (RS 7) und der UNB des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Beim LBGR ist in diesem Fall die Änderung/Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen.
- 3.1.16** Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.



## **3.2 Immissionsschutz**

**3.2.1** Beeinträchtigungen durch Baulärm und andere Immissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Bei der Baudurchführung in bewohnten Gebieten sind tagsüber Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) und in der Nacht von 40 dB(A) einzuhalten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970).

## **3.3. Altlasten / Bodenschutz**

**3.3.1** Bei anfallendem Bodenaushub im Bereich der Altlastenverdachtsflächen und Altlasten ist dieser auf Schadstoffbelastungen zu prüfen. Bis zum Eintreffen der analysierten Bodenproben ist der betroffene Bodenaushub separat zu lagern, so dass Auswaschungen durch Niederschläge vermieden werden und somit ein Eindringen der Schadstoffe in tiefer gelegene Bodenschichten auszuschließen ist. In Abhängigkeit des Untersuchungsergebnisses ist der Bodenaushub ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

**3.3.2** Die Untersuchungsergebnisse der Bodenproben, sowie die Nachweise der Verbringung und Entsorgung des Bodenmaterials sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

**3.3.3** Werden im Rahmen von Erdarbeiten Hinweise auf Schadstoffeinträge in den Boden festgestellt, ist die Baumaßnahme in diesem Bereich zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Hecht Tel. 03535/469312), Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg) gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG<sup>7</sup> zu informieren.

## **3.4 Wasserwirtschaft**

**3.4.1** Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze sowie die Reparatur und Betankung der Maschinen und Geräte sind außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzusehen. Bei den notwendigen Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet sind biologisch abbaubarer Trennmittel (Schalöle) einzusetzen.

**3.4.2** Für die Verfüllung der alten Maststandorte sowie für die Errichtung der neuen Maststandorte im Bereich der Wasserschutzzonen II und III darf kein recyceltes Material eingesetzt werden.

**3.4.3** Sind wassergefährdende Stoffe trotz Schutzmaßnahmen in den Boden eingedrungen, ist das Ereignis der nächsten Polizeidienststelle, der Feuerwehr oder der unteren Wasserbehörde zu melden.

---

<sup>7</sup> Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

**3.4.5** Beim Mast Nr. 17 (alt) hat der Abriss des Fundamentes so zu erfolgen, dass die Standsicherheit der Brunnenfassung nicht gefährdet ist.

### **3.5 Denkmalschutz**

**3.5.1** Bei erheblichen Planänderungen hinsichtlich der Gründungsmethode sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster (Ansprechpartner: Herr Findeisen Tel. 03535/469102) entsprechende Unterlagen für eine erneute Beurteilung vorzulegen.

**3.5.2** Die Bauausführenden sind über die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

**3.5.3** An Masten mit Plattenfundamenten in Bodendenkmal-Vermutungsbereichen ist auf der Grundlage eines archäologischen Fachgutachtens eine archäologische Baubegleitung durchzuführen.

**3.5.4** Die Baumaßnahmen sind schonend auszuführen, so dass keine Bodeneingriffe nötig werden. Flächen und Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen) sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

**3.5.5** Unbekannt auftretende Bodendenkmale sind bei Entdeckung melde- und ablieferungspflichtig (§§ 11 und 12 Abs. 1 BbgDSchG).

### **3.6 Forstwirtschaft**

**3.6.1** Für die freigeschlagenen Flächen sind in der Ausführungsplanung geeignete Sträucher zum Zweck der Wiederherstellung und Stabilisierung der Waldränder vorzusehen. Dabei ist nur Pflanzgut zu verwenden, welches den baumartenspezifischen Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht („gebietsheimisch“).

**3.6.2** Die Pflanzflächen sind zum Schutz gegen Wildverbiss zu zäunen. Im Bereich „Schliebener Wäldchen“ (Gemarkung Herzberg, Flur 18) reicht Einzelschutz für die Pflanzen aus.

**3.6.3** Die Fertigstellung der Pflanzung ist der Oberförsterei Herzberg mitzuteilen.

### **3.7 Verkehr**

#### **a) Zivile Luftfahrt**

- 3.7.1** Mast 49.1 neu und Mast 49.2 neu sind entsprechend den Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen<sup>8</sup> (-AVKL-) mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Die Nachtkennzeichnung der Maste als Luftfahrthindernis besteht aus roten Rundstrahl-Festfeuern oder Teilfeuern mit einer Lichtstärke von mindestens 10 cd an den höchsten Punkten der Hindernisse (s. Punkte 8. und 9. i.V.m. Anhang 1 der AVKL). Zur Tageskennzeichnung dürfen die Farbfelder an Luftfahrthindernissen in Form von Gittermasten einheitlich orange sein (s. Pkt. 5.3 AVKL).
- 3.7.2** Das Erdseil zwischen den Masten 49.1 neu und 49.2 neu ist entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen durch Seilmarker zu kennzeichnen. Seilmarker an Luftfahrthindernissen sind orange oder orange/weiß. Sind mehrere Seile vorhanden, so sind die Marker am obersten Seil anzubringen (s. Pkt. 5.4 AVKL).
- 3.7.3** Beim Einsatz von Baugeräten (Kräne o.ä.) im Bereich der Maste 49.1 neu und 49.2 neu kann die Hindernisfreiheit des Hubschraubersonderlandeplatzes Herzberg beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist der Einsatz der Baugeräte bei der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld (Fax: 03342/4266 7612) rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) mit Angabe der geografischen Koordinaten in WGS84, einer genauen Übersichtskarte, der Arbeitshöhe der Baugeräte und der gewünschten Einsatzdauer zu beantragen.

#### **b) Militärische Luftfahrt**

- 3.7.4** Sofern die Maste 68neu - 77neu die Höhe von 25 m über Grund überschreiten, sind sie entsprechend den Vorgaben in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen (s. dazu auch Nebenbestimmung 3.7.1).
- 3.7.5** Rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Baubeginn, sowie bei Rückbau ist der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 1149, 15331 Strausberg, Email: [wbvost-luftfahrt@bundeswehr.org](mailto:wbvost-luftfahrt@bundeswehr.org) unter Angabe der Reg-Nr. 56-50-11 LFB Ost H 200/09 a das Datum der geplanten Fertigstellung mitzuteilen.
- 3.7.6** Beim Einsatz von Baugeräten (Kräne o.ä.) im Bereich der Masten 68 neu bis Mast 77 neu kann die Hindernisfreiheit des militärischen Flugplatzes Holzdorf beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist der Einsatz der Baugeräte bei der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 1149,

---

<sup>8</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Fassung vom 29.04.2007, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer NfL I 143/07 vom 24. Mai 2007

15331 Strausberg, Email: [wbvost-lufffahrt@bundeswehr.org](mailto:wbvost-lufffahrt@bundeswehr.org), rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) mit Angabe der geografischen Koordinaten in WGS84, einer genauen Übersichtskarte, der Arbeitshöhe der Baugeräte und der gewünschten Einsatzdauer zu beantragen.

- 3.7.7** Sofern die Maste 67neu – 77neu die Höhe von 28,95 m über Grund überschreiten, darf mit deren Errichtung erst begonnen werden, wenn die Vorhabenträgerin die Verträglichkeit dieser Masten mit der am Flugplatz Holzdorf eingesetzten Radartechnik nachweist. Der Nachweis ist zu erbringen gegenüber der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 1149, 15331 Strausberg, Email: [wbvost-lufffahrt@bundeswehr.org](mailto:wbvost-lufffahrt@bundeswehr.org) unter Angabe der Reg-Nr. 56-50-11 LFB Ost H 200/09 a. Der Planfeststellungsbehörde ist dieser Nachweis ebenfalls mitzuteilen.

### **c) Eisenbahnverkehr**

- 3.7.8** Für die Gestattung der Kreuzungen und Näherungen von Bahnanlagen sind privatrechtliche Verträge mit der Deutschen Bahn AG zu abzuschließen.

Vor Abschluss entsprechender Kreuzungsverträge darf mit dem Bau des geplanten Vorhabens auf Bahngelände nicht begonnen werden.

- 3.7.9** Die für den Bereich der Bahnanlagen von der DB Services Immobilien GmbH, der DB Energie GmbH und der DB Kommunikationstechnik GmbH übermittelten Vorgaben sind für die Bauausführung verbindlich.

- 3.7.10** Von der Vorhabenträgerin ist der Nachweis der Nichtbeeinflussung der Bahnanlage (insbesondere der TK-Anlagen der DB Kommunikationstechnik GmbH) zu führen.

## **3.8 Gasleitung**

- 3.8.1** Die von der GDMcom mbH unter der Registrier-Nr. 11740/09/11;KSA übermittelten Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich.

- 3.8.2** Die von der MITGAS GmbH unter der Registrier-Nr. 11-003946 übermittelten Auflagen sind für die Bauausführung verbindlich.

## **3.9 Energieversorgung**

- 3.9.1** Bezüglich des vorhandenen Leitungsbestandes der envia Verteilnetz GmbH sind die übermittelten Auflagen und Hinweise für die Bauausführung verbindlich.

## **3.10 Richtfunkstrecke**

**3.10.1** Die Baumaßnahme ist der Vodafone D2 GmbH, Meißner Straße 79 in 01445 Radebeul (Herr Oertel – Tel. 0172/3444686), rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Bearbeitungszeichens 2251/2011 anzuzeigen.

#### **4. Hinweise**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Hinweisen:

- 4.1** Die in Anspruch genommenen Waldflächen bleiben Wald im Sinne des § 2 LWaldG.
- 4.2** Auf Grund der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (ABl. EG Nr. L 327/1 v. 22.12.2000) kann es zu Renaturierungsarbeiten kommen, d.h. dass es sowohl zu Verlegungen von Gewässerabschnitten als auch zu partiellen Bepflanzungen mit standorttypischen Gehölzen kommen kann. Ansprechpartner dafür ist der Gewässerunterhaltungsverband Kremitz – Neugraben.
- 4.3** Die Hinweise und Forderungen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zum Umgang mit anfallenden Abfällen/Abbruchmaterial im Zusammenhang mit Rückbau, Demontage sowie Mastneuerrichtung und Neuverkabelung sind zu beachten.
- 4.4** Die Hinweise und Forderungen der unteren Bodenschutzbehörde zum Umgang mit Bodenaushub sind zu beachten.
- 4.5** Die Hinweise und Forderungen des Amtes für Kreisentwicklung und Landwirtschaft sowie der Straßenverkehrsbehörde sind zu beachten.
- 4.6** Sollten zeitliche Beeinträchtigungen des Schienenpersonenverkehrs zu erwarten sein, ist der zuständige Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg als auch die DB Netz AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- 4.7** Grenzmarkierungen, Vermessungszeichen und Kabelmerksteine der DB Netz AG dürfen nicht verändert, entfernt oder verschüttet werden.
- 4.8** Die Vorhabensträgerin hat zu gewährleisten, dass Arbeiten im Sicherheitsbereich der Gleisanlagen der DB AG nur durch zertifizierte Unternehmen im Auftrag der DB AG ausgeführt werden dürfen. Die Sicherheitsüberwachung ist Angelegenheit der DB AG.
- 4.9** Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.